5. Änderungsvereinbarung zur

Vereinbarung

über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin auf Grundlage von § 20i Abs. 1, § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und § 132e SGB V (Impfvereinbarung)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (nachstehend als "KV Berlin" bezeichnet)

und

den Ersatzkassen,

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännischen Krankenkasse KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,

dem BKK-Landesverband Mitte Eintrachtweg 19 30171 Hannover,

der BIG direkt gesund, handelnd als IKK-Landesverband Berlin,

der KNAPPSCHAFT

sowie

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Die Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin auf Grundlage von § 20i Abs. 1, § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und § 132e SGB V (Impfvereinbarung) vom 30.03.2021 in der Fassung der 4. Änderungsvereinbarung vom 09.10.2023 wird u.a. aufgrund der Beschlüsse des G-BA vom 16.11.2023 und 21.12.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 wie folgt geändert:

1. § 3 wird mit folgendem Satz 2 ergänzt:

"Zu den Aufgaben der Ärzte zählt u.a. das Impfstoffmanagement gemäß STIKO-Impfempfehlungen (einschließlich Sicherstellung, dass das jeweils gültige Verwendbarkeitsdatum, inklusive Verlängerung z.B. bei COVID-19-Impfstoffen, vor Verabreichung geprüft und entsprechend beachtet wird)."

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

- "(1) Impfstoffe sind ausschließlich (auch im Einzelfall) mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck-Muster 16) ohne Namensnennung des Versicherten zu Lasten der AOK Nordost zu beziehen. Die Markierungsfelder 8 und 9 des Musters 16 sind zu kennzeichnen. Auf diesem Arzneiverordnungsblatt sind ausschließlich Impfstoffe zu verordnen.
- (2) COVID-19-Impfstoffe werden abweichend von Absatz 1 zentral über den Bund beschafft und über die Apotheke bezogen (gemäß Angaben des Zentrums für Pandemie-Impfstoffe und -Therapeutika (ZEPAI)). Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass dieser Beschaffungsweg die wirtschaftlichste Bezugsmöglichkeit für COVID-19-Impfstoffe gemäß § 7 der Impfvereinbarung ist.
- (3) Nur im medizinisch erforderlichen Einzelfall kann unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots ein COVID-19-Impfstoff gemäß Absatz 1 verordnet werden. Es handelt sich nach Satz 1 um COVID-19-Impfstoffe, die in der Anlage 2 der SI-RL aufgeführt sind, jedoch nicht zentral über den Bund beschafft werden (auch nicht als Mehrdosenbehältnisse).
- (4) Gemäß der Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 ist das Impfzubehör (Spritzen, Kanülen, Kochsalzlösung) ab dem 08.04.2023 nicht mehr Bestandteil der Impfstofflieferung. Die Kosten für Spritzen und Kanülen sind daher mit der Vergütung der Impfung gegen COVID-19 gemäß Anlage 1 abgegolten."

3. Die Anlage 1 wird durch die beiliegende neue Fassung ersetzt.

Nach dem Willen der Vertragspartner entspricht die Anlage 1 dieser Vereinbarung damit der Anlage 2 der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA in der Fassung, die sie durch die zum Zeitpunkt dieser Änderungsvereinbarung aufgrund der noch nicht erfolgten Veröffentlichung im Bundesanzeiger noch nicht in Kraft getretenen Beschlüsse des G-BA vom 16.11.2023 und 21.12.2023 erhalten hat. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Inhalte der durch die genannten Beschlüsse geänderten Anlage 2 der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA bereits vor Inkrafttreten umgesetzt werden.

Anlage:

Anlage 1

Berlin, den

0 1. Feb. 202

Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

BKK Landesverband Mitte Landesvertretung Berlin und Brandenburg

BIG direkt gesund, handeInd als IKK-Landesverband Berlin

KNAPPSCHAFT

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse